

# RS Vwgh 1999/7/5 97/16/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §177 Abs1;

ErbStG §15 Abs1 Z1 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0161

## Rechtssatz

Sammlungen fallen nicht unter den Begriff Hausrat iSd § 15 Abs 1 Z 1 lit a ErbStG. Sammlungen stellen eine Mehrzahl von Gegenständen dar, die ein bestimmtes System zusammenhält, die nicht zum Gebrauch bestimmt sind und die durch ihre Vereinigung erst ihren Wert erhalten (zB Porzellansammlungen). Ob hier allerdings eine derartige Sammlung vorliegt oder eine bunt zusammengewürfelte Menge, lässt sich wohl nur durch ein Sachverständigengutachten klären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997160160.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)